



SATZUNG

der

**Tennis-Sport-Gemeinschaft
Scharbeutz e.V.
2021**

Inhaltsübersicht

Präambel

Allgemeines

	Seite
§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr	5
§ 2 Zweck des Vereins	5
§ 3 Gemeinnützigkeit	5
§ 4 Verbandsmitgliedschaften	6

Vereinsmitgliedschaft

	Seite
§ 5 Arten der Mitgliedschaft	6
§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft	7
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft	7
§ 8 Ausschluss aus dem Verein	8
§ 9 Rechte der Mitglieder	8
§ 10 Pflichten der Mitglieder	9

Organe des Vereins

	Seite
§ 11 Vereinsorgane	10
§ 12 Mitgliederversammlung	10
§ 13 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung	12
§ 14 Vorstand	12
§ 15 Jugendversammlung	14
§ 16 Ältestenrat	15

Sonstige Bestimmungen

	Seite
§ 17 Ehrenmitglieder und Ehrungen	15
§ 18 Ehrenamtszuschale, Aufwendungsersatzanspruch und Verträge	16
§ 19 Kassenwart*in	17
§ 20 Kassenprüfung	17
§ 21 Haftung	18
§ 22 Datenschutz	18
§ 23 Vereinsordnungen	18

Schlussbestimmungen

	Seite
§ 24 Auflösung des Vereins	19
§ 25 Schlussvorschriften	19
§ 26 Inkrafttreten der Satzung	20

Präambel

Der Verein **Tennis-Sport-Gemeinschaft Scharbeutz e.V.** gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger*innen sowie aller sonstigen Mitarbeiter*innen orientieren:

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus.

Der Verein, seine Mitglieder, Amtsträger*innen und Übungsleiter*innen bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein, seine Amtsträger*innen und Übungsleiter*innen pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und setzen sich für den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport ein.

Der Verein fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.

Der Verein tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.

Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- 1) Der im Jahre 1955 gegründete Verein führt den Namen Tennis-Sport-Gemeinschaft Scharbeutz e.V.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in 23683 Scharbeutz, Am Kurpark 4. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lübeck unter der Nr. VR378EU eingetragen.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Tennis-Sports.
- 2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungsbetriebes einschließlich des Freizeit- und Breitensports
 - b) Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes
 - c) Durchführung von sportspezifischen Vereinsveranstaltungen
 - d) Beteiligung an Turnieren und Vorführungen sowie sportlichen Wettkämpfen
 - e) Durchführung von allgemeinen und sportorientierten Jugendveranstaltungen
 - f) Ausbildung, Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleiter*innen, Trainer*innen und Helfer*innen
 - g) Beteiligung an Kooperationen sowie Sport- und Spielgemeinschaften

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

- 1) Der Verein ist Mitglied im:
 - a) im Kreissportverband Ostholstein
 - b) im Tennisverband Schleswig-Holstein e.V.
 - c) im Landessportverband Schleswig-Holstein
- 2) Der Verein und seine Mitglieder erkennen die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 für sich als verbindlich an.
- 3) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand den verpflichtenden Eintritt in Verbände und Organisationen beschließen. Über den Austritt entscheidet die Mitgliederversammlung.

Vereinsmitgliedschaft

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

- 1) Der Verein besteht aus:
 - a) aktiven jugendlichen und erwachsenen Mitgliedern
 - b) passiven Mitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern
- 2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen und/oder am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können. Eine Umwandlung in eine passive Mitgliedschaft ist durch schriftliche Erklärung an den Vorstand grundsätzlich zu Beginn eines Geschäftsjahres möglich.
- 3) Passive Mitglieder sind Förder*innen des Vereins. Eine Umwandlung in eine aktive Mitgliedschaft ist durch schriftliche Erklärung an den Vorstand zu jedem Zeitpunkt möglich.
- 4) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Sie können auf Vorschlag des Vorstandes und auf Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt werden.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins können natürliche Personen werden.
- 2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht. Über die Aufnahme bzw. die Ablehnung entscheidet der Vorstand. Er bestätigt die Aufnahme schriftlich.
- 3) Über einen Aufnahmestopp entscheidet der Vorstand. Bei Aufnahmestopp können sich Interessentinnen und Interessenten in einer Warteliste vormerken lassen.
- 4) Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter*innen.
- 5) Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt (Kündigung), Ausschluss aus dem Verein oder Tod. Der Austritt (Kündigung) aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Verein zum Jahresende.
- 2) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.
Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein

- 1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - a) gegen Satzung oder Ordnungen schuldhaft verstößt
 - b) den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt
 - c) sich wiederholt unsportlich verhält
 - d) dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet.
- 2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- 3) Handelt es sich bei dem auszuschließenden Mitglied um ein Mitglied des Vorstandes, dann entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 4) Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft sowie Ausschluss aus dem Verein werden in der Beitritts-, Austritts- und Ausschluss-Ordnung geregelt.

§ 9 Rechte der Mitglieder

- 1) Jedes Mitglied hat Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins unter Beachtung der von den Vereinsorganen festgelegten Voraussetzungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 2) Den passiven Mitgliedern steht das Recht, die Sporeinrichtungen zu benutzen, nicht zu.
- 3) Alle Mitglieder haben nach Vollendung des 18. Lebensjahres gleiches Stimm- und Wahlrecht.
- 4) Die gewählten Vertreter*innen der Jugendversammlung haben auf der Mitgliederversammlung Stimm- und aktives Wahlrecht.
- 5) Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter*innen ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.
- 6) Minderjährige Mitglieder zwischen dem vollendeten 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter*innen sind von der Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte ausgeschlossen, sind aber berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

- 1) Alle Mitglieder haben die sich aus der Satzung ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind verpflichtet, die sportlichen Interessen des Vereins zu unterstützen.
- 2) Alle Mitglieder haben die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Ordnungen zu befolgen.
- 3) Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge zu zahlen. Es gibt unterschiedliche Beitragshöhen für verschiedene Ziel- und Altersgruppen. Die Höhe der Beiträge richtet sich nach der aktuellen Beitrags-Ordnung. Zusätzlich können Aufnahmegebühren und Umlagen erhoben werden.
- 4) Über Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge, der Aufnahmegebühr von maximal zwei Jahresbeiträgen und Umlagen von maximal drei Jahresbeiträgen entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern bekannt zu geben.
- 5) Die Mitgliederversammlung kann die Mitglieder verpflichten, jährlich bis zu maximal drei Arbeitsstunden oder ersatzweise Abgeltungszahlungen zu leisten.
- 6) Näheres zu Absatz 3 bis 5 regelt die Beitrags-Ordnung.

Organe des Vereins

§ 11 Vereinsorgane

- 1) Organe des Vereins sind:
 - a) Mitgliederversammlung
 - b) Vorstand
 - c) Ältestenrat
 - d) Jugendversammlung

§ 12 Mitgliederversammlung

- 1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie ist zuständig für alle Angelegenheiten, soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt wird.
- 2) Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Sie sollte jeweils bis zum Ende des 2. Quartals durchgeführt werden.
- 3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.
Die Einladung erfolgt durch Aushang im Vereinshaus, per E-Mail und auf der Vereins-Webseite www.tsg-scharbeutz.de. Sie enthält die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung für alle Mitglieder. Für die erwachsenen Mitglieder sind zusätzlich die Haushaltsübersicht des vergangenen und die Haushaltsplanung des laufenden Geschäftsjahres beizufügen. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen.
- 4) Wenn das Interesse des Vereins es erfordert, kann der Vorstand eine Außerordentliche Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
Sie muss einberufen werden, wenn es von mindestens 15 % aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Gegenstand der Beschlussfassung einer Außerordentlichen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen.
- 5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 6) Die Mitgliederversammlung wird von 1. Vorsitzender/1. Vorsitzenden, bei deren Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
- 7) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen.

Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 10% anwesender Stimmberechtigter verlangt wird.

- 8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.
Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen anwesender Stimmberechtigter erforderlich.
Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung von drei Vierteln aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
- 9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von Versammlungsleitung und Protokollführer*in zu unterzeichnen ist. Es ist innerhalb von vier Wochen den Mitgliedern im Vereinsordner (Clubhaus) und per E-Mail zugänglich zu machen.
- 10) Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahres Stimm- und Wahlrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann persönlich und durch schriftliche Vollmacht über ein stimmberechtigtes Mitglied ausgeübt werden. Es ist nicht übertragbar.
- 11) Die Mitglieder des Vorstands werden einzeln gewählt. Es sind die Kandidat*innen gewählt, die mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben. Erreicht kein(e) Kandidat*in im 1. Wahlgang die absolute Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidat*innen mit der höchsten Stimmenzahl statt. Gewählt sind im 2. Wahlgang die Kandidat*innen, die die meisten Stimmen erhalten. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidat*innen das Amt angenommen haben.
- 12) Anträge zur Tagesordnung können von allen Mitgliedern in Textform unter Angabe des Namens gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen bis 14 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand eingereicht werden. Die Anträge sind zu Beginn der Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Der Hinweis auf Abs. 12 Satz 1 und 2 ist in die Einladung aufzunehmen.
- 13) Um Dringlichkeitsanträge aus der Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung zu setzen, bedarf es 20% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Anträge auf Abwahl des Vorstands, auf Änderung oder Neufassung der Satzung sowie auf Auflösung des Vereins oder Fusion mit einem anderen Verein können nicht im Wege eines Dringlichkeitsantrages gestellt werden.

§ 13 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung beschließt u.a. über:
 - a) Geschäftsbericht des Vorstandes für das vergangene Geschäftsjahr
 - b) Kassenbericht des Kassenwartes/der Kassenwartin
 - c) Bericht der Kassenprüfer*innen
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Haushaltsplanung des Vorstands für das lfd. Geschäftsjahr
 - f) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - g) Ausschluss einzelner Vorstandsmitglieder
 - h) Wahl der Kassenprüfer*innen
 - i) Wahl bzw. Ergänzungswahl des Ältestenrates
 - j) Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühr, Umlagen, Arbeitsstunden, Abgeltungszahlungen
 - k) Ehrenamtszuschalen
 - l) Ernennung von Ausschüssen und Beauftragten
 - m) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - n) Behandlung von Anträgen
 - o) Austritt aus Verbänden oder Organisationen
 - p) Änderung der Satzung, Auflösung oder Fusion des Vereins

§ 14 Vorstand

- 1) Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins.
Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung, der Vereinsordnungen und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
Er verwaltet das Vereinsvermögen.
- 2) Der Vorstand besteht aus:
 - a) Erster Vorsitzender/Erstem Vorsitzenden
 - b) Zweiter Vorsitzender/Zweitem Vorsitzenden (Schriftführer*in)
 - c) Kassenwart*in
 - d) Sportwart*in
 - e) Jugendwart*in
 - f) Anlagewart*in (Umweltbeauftragte/Umweltbeauftragter)
- 3) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind:
 - a) Erste Vorsitzende/Erster Vorsitzender
 - b) Zweite Vorsitzende/Zweiter Vorsitzenderjeweils mit Alleinvertretungsbefugnis.
Im Innenverhältnis gilt jedoch, dass die/der 2. Vorsitzende die 1. Vorsitzende/den 1. Vorsitzenden nur bei deren Verhinderung vertritt.
- 4) Die Vorstandsmitglieder werden jeweils von der Mitgliederversammlung für zwei

Jahre gewählt. Wiederwahl ist auch für ein Jahr möglich. Wählbar sind nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt.

5) Der gesamte Vorstand bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern während der Amtszeit kann sich der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung selbständig ergänzen.

6) Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:

- a) Einberufung der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)
- b) Aufstellung des Haushaltsplans und eventueller Nachträge
- c) Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung
- d) Ehrung von Mitgliedern
- e) Ausschluss von Mitgliedern, Aufnahmestopp
- f) Einberufung Außerordentlicher Mitgliederversammlungen
- g) kommissarische Berufung von Nachfolger*innen für ausgeschiedene Mitglieder des Vorstandes

7) Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

8) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung die Bildung von Ausschüssen und die Ernennung von Beauftragten der Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorschlagen.

9) Sitzungen des Vorstandes werden von 1. Vorsitzender oder vom 1. Vorsitzenden mindestens vierteljährlich, bei Bedarf oder wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies beantragen, einberufen.
Einladungen mit Tagesordnung sollten vorher rechtzeitig erfolgen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind.

10) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des 1. Vorsitzenden.

Der Vorstand kann Mehrheitsbeschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail oder per Telefonkonferenz fassen, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung per E-Mail oder Telefonkonferenz mitwirken.

11) Bei Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen und von 1. Vorsitzender/

1. Vorsitzenden und Schriftführer*in zu unterzeichnen.

In Telefonkonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren. Per E-Mail gefasste Beschlüsse sind auszudrucken und zu archivieren. Entscheidungen, die die Mitglieder betreffen, sind diesen zeitgerecht bekannt zu geben.

§ 15 Jugendversammlung

- 1) Die Jugendversammlung ist die Versammlung aller jugendlichen Mitglieder der TSG, die am Anfang des Jahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- 2) Die Jugendversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr oder bei Bedarf auf Einladung der Jugendwartin/des Jugendwartes statt. Die Einladung an alle jugendlichen Mitglieder erfolgt per Aushang am Clubhaus, per E-Mail und auf der Vereins-Webseite www.tsg-scharbeutz.de. Sie enthält die von Jugendwartin/Jugendwart festgesetzte Tagesordnung.
Die gesetzlichen Vertreter*innen werden informiert.
- 3) Kinder können von ihren gesetzlichen Vertreter*innen nur bis zum vollendeten 7. Lebensjahr vertreten werden. Kinder und Jugendliche zwischen dem vollendeten 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter*innen sind von der Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte ausgeschlossen. Sie sind aber berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen und ihre Kinder zu unterstützen.
- 4) In der Jugendversammlung können alle jugendlichen Mitglieder ihre Wünsche, Anregungen und Erfahrungen im Zusammenhang mit Veranstaltungen und dem Jugendtraining der TSG besprechen. Diese sollten in der Jugendarbeit nach Möglichkeit berücksichtigt werden.
- 5) Die Jugendversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Personen unterschiedlichen Geschlechts als Jugendvertreter*innen. Diese vertreten die Interessen der Jugend gegenüber dem Vorstand und sind auf der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.
Der Wahlmodus ist analog zur Wahl der Vorstandsmitglieder §12 Abs. 11.
- 6) Grundsätzlich können auch Jugendtrainer*innen/Übungsleiter*innen und andere Vereinsorgane an der Jugendversammlung teilnehmen.
- 7) Der/die Jugendwart*in leitet die Jugendversammlung und berichtet Vorstand und Mitgliederversammlung über durchgeführte und geplante Veranstaltungen und Aktivitäten.
- 8) Bei Jugendversammlungen ist ein Protokoll zu führen und von der Jugendwartin oder dem Jugendwart zu unterzeichnen.

Das Protokoll wird allen jugendlichen Mitgliedern bzw. deren gesetzlichen Vertreter*innen per E-Mail innerhalb von 14 Tagen nach der Jugendversammlung zugesandt und im Vereinsordner (Clubhaus) zur Einsicht ausgelegt.

§ 16 Ältestenrat

- 1) Der Ältestenrat hat die Aufgabe, Streitigkeiten unter den Mitgliedern aufzuklären und zu schlichten, soweit er deswegen angerufen wird. Auf Ersuchen eines vom Vorstand ausgeschlossenen Mitgliedes hat der Ältestenrat nach Rücksprache mit dem Vorstand die endgültige Entscheidung gem. Ausschluss-Ordnung zu treffen.
- 2) Der Ältestenrat besteht aus fünf Mitgliedern, die dem Verein mindestens 10 Jahre angehören. Er wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Bei Ausscheiden eines Ältestenratsmitgliedes findet auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl statt. Die Mitglieder des Ältestenrates dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- 3) Der Ältestenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Das älteste anwesende Mitglied führt den Vorsitz. In eigenen Angelegenheiten ist ein Mitglied des Ältestenrates nicht berechtigt, an der Sitzung teilzunehmen. Die Entscheidungen werden mit Stimmenmehrheit getroffen und sind den beteiligten Parteien schriftlich bekanntzugeben.

Sonstige Bestimmungen

§ 17 Ehrenmitglieder und Ehrungen

- 1) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Sie können auf Vorschlag des Vorstandes und auf Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt werden.
Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Lebenszeit. Ehrenmitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Stimmrecht. Sie sind von der Beitragspflicht und von Umlagen befreit.
- 2) Der Vorstand ist berechtigt, verdiente Mitglieder des Vereins mit der Ehrennadel in Silber und Gold oder auch in anderer Form auszuzeichnen. Die Ehrennadel in Gold kann nur erhalten, wer bereits mit der Ehrennadel in Silber ausgezeichnet wurde. Ausnahmen sind zulässig. Näheres regelt die Ehren-Ordnung.

§18 Ehrenamtspauschale, Aufwendungsersatzanspruch und Verträge

- 1) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der Haushaltslage eine Ehrenamtspauschale gem. §3 Nr. 26a EStG beschließen. Diese darf an Mitglieder des Vorstands und andere Mitglieder, die satzungsgemäße Ämter und Tätigkeiten wahrnehmen, gezahlt werden.
Der Umfang der Vergütung darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.
- 2) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- 3) Zur Erledigung der Geschäftsaufgaben ist der Vorstand verpflichtet.
Nur er kann zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge abschließen.
Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat die/der 1. Vorsitzende oder im Verhinderungsfall die/der 2. Vorsitzende.
- 4) Der Vorstand ist verpflichtet, in allen im Namen des Vereins abzuschließenden Verträgen die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften. Ausgaben dürfen nur im Rahmen des Haushaltsplanes bzw. durch Sonderbeschlüsse der Mitgliederversammlung geleistet werden.
- 5) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter*innen des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach §670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeiten im Auftrag des Vereins entstanden sind.
Mitglieder und Mitarbeiter*innen haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
- 6) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 19 Kassenwart*in

- 1) Der/die Kassenwart*in ist zuständig für das Finanzmanagement des Vereins, insbesondere für Mehreinnahmen, Kostensenkung und Synergien.
- 2) Der/die Kassenwart*in verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben.
Sie/er erstellt am Schluss des Geschäftsjahres eine Jahresabrechnung.
- 3) Der/die Kassenwart*in stellt in Abstimmung mit dem Vorstand einen Haushaltsplan auf.
- 4) Jahresabrechnung und Haushaltsplan sollen der schriftlichen Einladung für die Jahreshauptversammlung beigelegt werden.

§ 20 Kassenprüfung

- 1) Die Kassenprüfung erfolgt durch zwei Kassenprüfer*innen.
Diese prüfen mindestens einmal jährlich zum Ende des Geschäftsjahres die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen sowie die Jahresabrechnung des Vereins.
Sie vergleichen die Ausgaben mit dem genehmigten Haushaltsplan. Sie erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.
Die Kassenprüfer*innen sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.
- 2) Die Kassenprüfer*innen werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Amtszeit der Kassenprüfer*innen beträgt zwei Jahre, wobei ein/eine Kassenprüfer*in in geraden Jahren und ein/eine Kassenprüfer*in ungeraden Jahren gewählt wird. Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist nach Aussetzen zulässig.
- 3) Die Mitgliederversammlung kann stattdessen oder zusätzlich beschließen, einen Ausschuss mit der Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung zu beauftragen. Diesem Ausschuss können auch qualifizierte Dritte angehören.

§ 21 Haftung

- 1) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Unfälle und Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.
- 2) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger*innen haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 22 Datenschutz

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
Näheres regelt die Datenschutz-Ordnung.

§ 23 Vereinsordnungen

- 1) Der Vorstand erstellt folgende Vereinsordnungen:
 - a) Geschäfts-Ordnung des Vorstands
 - b) Beitritts-, Austritts- und Ausschluss-Ordnung
 - c) Beitrags-Ordnung
 - d) Spiel- und Platz-Ordnung
 - e) Jugendförder-Ordnung
 - f) Ehren-Ordnung
 - g) Datenschutz-Ordnung
- 2) Der Vorstand kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ermächtigt werden, weitere Vereinsordnungen zu erlassen.
- 3) Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

Schlussbestimmungen

§ 24 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 2) Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die Mitglieder des Vorstands die Liquidatoren des Vereins.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Scharbeutz, die es für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, insbesondere für die Förderung des Sports.
Das Reinvermögen im Sinne dieser Regelung besteht aus dem Vereinsvermögen abzüglich bestehender Verpflichtungen des Vereins.
- 4) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung des Sports zu verwenden hat.

§ 25 Schlussvorschriften

- 1) Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Satzung oder den in ihrer Bewendung getroffenen Beschlüsse ist Lübeck.
- 2) Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einzelner Bestimmungen dieser Satzung lässt die Satzung im Übrigen unberührt. An die Stelle einer unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt diejenige wirksame Regelung, die der von der Mitgliederversammlung mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gewollten am nächsten kommt.

§ 26 Inkrafttreten der Satzung

- 1) Die vorstehende Satzung tritt mit dem Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.
Alle Mitglieder erhalten eine gedruckte Kopie der Satzung.
Auf Wunsch kann auch eine Kopie elektronisch übermittelt werden.
- 2) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Beschlossen am 10. September 2021 auf der
Außerordentlichen Mitgliederversammlung



Gerardo Baumbach

1. Vorsitzender



Sigrid Westphal

2. Vorsitzende